Ostseebad
Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/21/093
öffentlich

Beratungsverlauf

Übersicht

Gremium	*Sitzungsdatum*	*Beschlussart*
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen **(**Vorberatung**)**	15.06.2021	ungeändert beschlossen
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen **(**Entscheidung**)**	01.07.2021	

Ausführlicher Beratungsverlauf

15.06.2021	**Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

Wortprotokoll

Herr Michael Steigmann erläutert weiterhin, dass vor dem Beschluss der Gemeindevertretung die Satzung durch die uNB zu prüfen ist. Im Satzungstext ist unter § 7 Abs. 3 zu ergänzen: Wenn Kiefern gefällt werden, soll auch durch Kiefern ergänzt werden.

Herr Chr. Schmiedeberg hat den Raum verlassen.

Beschluss

Beschluss:

Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt wie folgt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 "Alte Feuerwehr" wird wie folgt begrenzt:
- im Norden: durch die Strandpromenade,
- im Osten: durch den Küstenschutzwald,
- im Süden: durch den Küstenschutzwald,
- im Westen: durch den Dünenweg.

2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
- Umnutzung und Erweiterung des bestehenden alten Feuerwehrgebäudes als Gemeinbedarfseinrichtung, hier als Kinder- und Jugendfreiteinrichtung für die Nutzung als "Station junger Naturforscher und Techniker,
- Umbau für maximal 2 nutzbare Ebenen,
- Errichtung einer WC-Anlage, integriert in bzw. angebaut an das vorhandene Gebäude oder als separates Gebäude, ggf. auch von der Öffentlichkeit nutzbar,

- Anlage eines Naturerlebnispfades und Sinnespfades im angrenzenden Waldstück innerhalb des Geltungsbereiches,
- Berücksichtigung der Waldbelange,
- Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes.

3. Der Vorentwurf wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

6. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	7
Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0